



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 20. DEZEMBER 2012

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung des Archivs der Landeshauptstadt Hannover (Stadtarchiv)	526
Gebührensatzung für das Archiv der Landeshauptstadt Hannover (Stadtarchiv)	528

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Volkshochschule Ostkreis Hannover

Achte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“	529
Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011	529

Wasserverband Peine

23. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	530
---	-----

Wasserzweckverband Peine

2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung	531
Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	531

Das erste Amtsblatt für 2013
erscheint am 10.01.2013.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung des Archivs der Landeshauptstadt Hannover (Stadtarchiv)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422) und § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, 402) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes übernimmt, und Findhilfsmittel zur Erschließung des Archivgutes.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover, deren kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Hannover beteiligt ist, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, einschließlich der jeweiligen Rechts- und Funktionsvorgänger bezeichnet.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen und zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 4

Übernahme und Sicherung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv. Die Allgemeine Dienstanweisung Nr. 10/27 der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils gültigen Fassung gilt für die anbieterpflichtigen Stellen entsprechend.
- (3) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (4) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut ist unveräußerlich.
- (5) Die Landeshauptstadt Hannover hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

§ 5

Benutzung

- (1) Jeder hat das Recht, die im Archiv der Landeshauptstadt Hannover verwahrten Archivalien zu benutzen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft machen kann und gesetzliche Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen mit Privatpersonen oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme in Archivgut, Vorlage oder Überlassung von Reproduktionen, schriftliche Auskunftserteilung über oder aus Archivgut oder in sonstiger Form. Über die Art der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv im Einzelfall. Wird eine bestimmte Benutzungsart beantragt, darf hiervon nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Wichtige Gründe sind vor allem der Erhaltungs- oder Erschließungszustand des Archivgutes, die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter oder ein gegenüber anderen Benutzungsarten unzumutbar erhöhter Verwaltungsaufwand, der die Handlungsfähigkeit des Stadtarchivs in erheblichem Maße einschränken würde.
- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Stadtarchiv. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies dem Schutz des Archivguts oder der Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter dient. Sie gilt jeweils nur für den im Antrag angegebenen Forschungsgegenstand.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder Nebenbestimmungen zur Genehmigung nicht eingehalten hat.

§ 6 Schutzfristen

- (1) Kommunales Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung benutzt werden. Für die Nutzung von Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bundesarchivgesetz (BArchG) unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 BArchG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Archivgut, das zur Person Betroffener geführt ist (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Im Übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Archivgut, das besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes benutzt werden.

§ 7 Ausnahmen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Die Schutzfristen nach § 6 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (2) Die Schutzfristen nach § 6 können auf Antrag verkürzt oder aufgehoben werden, wenn
 1. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen oder
 2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.
- (3) Die Schutzfristen nach § 6 Abs. 2 können insbesondere verkürzt werden, wenn die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben.
- (4) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
- (5) Über die Verkürzung entscheidet die Leitung des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Benutzung und Gegendarstellung durch Betroffene

- (1) Für die Benutzung durch vom Inhalt des Archivguts Betroffene gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Benutzung kann versagt oder eingeschränkt werden, soweit
 1. Grund zur Annahme besteht, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder
 2. die persönlichen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen Dritter geheim zu halten sind.
- (3) Für das Recht auf Gegendarstellung gilt § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Persönliche Einsichtnahme in Archivgut

- (1) Die persönliche Einsichtnahme in Archivgut erfolgt grundsätzlich im Lesesaal des Stadtarchivs.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Vorlage von Archivgut zu einer bestimmten Zeit oder in größeren Mengen gleichzeitig.
- (3) Im Lesesaal sind Störungen für andere Besucher auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die innere Ordnung des vorgelegten Archivguts nicht zu verändern, es nicht zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu gefährden. Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zum Schutz des Archivguts zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (5) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (6) Wer Archivgut vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört bzw. dessen Verlust herbeiführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend für die Handbibliothek des Stadtarchivs.

§ 10 Reproduktion von Archivgut

- (1) Von Archivgut können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Stadtarchivs Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische Gründe nicht entgegenstehen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter können Reproduktionen anonymisiert werden.
- (2) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen ergehen.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hannover, den 20.12.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister

Gebührensatzung für das Archiv der Landeshauptstadt Hannover (Stadtarchiv)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, 422) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 471), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Landeshauptstadt Hannover werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall im öffentlichen Interesse reduziert oder erlassen werden.
- (2) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (3) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 20.12.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührensatzung in der Fassung vom 03.01.2013

- 1 Persönliche Einsichtnahme im Lesesaal
kostenfrei
- 2 Schriftliche Auskünfte und Herstellung von Reproduktionen, sonstige Leistungen
pro angefangene 5 Minuten 5,00 €
- 3 Auslagen für Fotokopien und Ausdrücke (schwarz-weiß)
3.1 DIN A 4 0,30 €
3.2 DIN A 3 0,50 €
- 4 Porto und sonstige Auslagen
in voller Höhe
- 5 Amtliche Beglaubigung
3,00 € pro Seite
- 6 Einräumung von Nutzungsrechten für urheberrechtlich geschütztes Archivgut, soweit die Landeshauptstadt Hannover über die ausschließlichen Nutzungsrechte verfügt
von 25,00 € bis 350,00 €

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 für das Geschäftsjahr 2011 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 11.12.2012

ZWECKVERBAND
„VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

Elke Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Peine

23. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

1. § 19 der AEB enthält folgende Überschrift „Abrechnung der Abwasserbeseitigung/Preisänderungen“
2. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Satz 3 folgende Unterabsätze eingefügt:
Das Abwasserentgelt ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung.
 - a) Das Abwasserentgelt kann sich ändern, wenn sich einer oder mehrere der Kostenfaktoren ändern z. B. Energiekosten, Personalkosten, Aufwand für bezogene Leistungen, Materialkosten, Kreditzinsen, Steuern, Abwasserabgabe, Abschreibungen.
 - b) Das Abwasserentgelt kann sich auch ändern, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in den vorherigen Kalkulationsperioden ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis lag. Entsprechendes gilt auch, wenn sich die Jahresschmutzwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Schmutzwasser verteilen.
 - c) Die Verteilung der Entgeltänderung auf das Grundentgelt und das Verbrauchsentgelt liegt im Ermessen des Verbandes.

Artikel 2

Die Anlage D zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

Anlage D Abwasserentgelte

- D 1 **Gemeinde Hohenhameln**
D 1.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,80 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,39 €/m ² |

- D 2 **Samtgemeinde Baddeckenstedt**
D 2.1 a) Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser 2,95 €/m³
b) Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 48,00 €/Jahr
- D 3 **Gemeinde Uetze**
D 3.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 60,00 €/Jahr
- D 4 **Gemeinde Ilsede**
D 4.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 4,00 €/m ³ |
|------------------------------------|-----------------------|
- D 5 **Gemeinde Söhlde**
D 5.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 4,20 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,33 €/m ² |
- D 6 **Gemeinde Edemissen**
D 6.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,80 €/m ³ |
|------------------------------------|-----------------------|
- D 6.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 72,00 €/Jahr
- D 7 **Samtgemeinde Freden**
D 7.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser 3,60 €/m³
- D 9 **Stadt Elze**
D 9.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 4,70 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,27 €/m ² |
- D 9.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 96,00 €/Jahr
- D 12 **Samtgemeinde Dransfeld**
D 12.1 Das Abwasserentgelt beträgt je m³ Abwasser 3,00 €/m³
- D 13 **Gemeinde Algermissen**
D 13.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 2,08 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,34 €/m ² |
- D 14 **Gemeinde Vechelde**
D 14.1 Das Abwasserentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,20 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,38 €/m ² |
- D 14.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss 36,00 €/Jahr

Artikel 3

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 07.12.2012

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband Peine

2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung

Artikel 1

Änderung der Verbandsordnung

1. In § 4 Abs. 1 ist im letzten Satz das Wort „Frauenbeauftragte“ durch „Gleichstellungsbeauftragte“ und der Verweis auf § 5 NGO durch § 8 NKG zu ersetzen.
2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Wasserzweckverband Peine steht unter der Aufsicht des Landkreises Peine.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 07.12.2012

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 1.1 sind die Absätze 2-4 durch folgenden Wortlaut zu ändern:

**2. Absatz
Ab 01.01.2013**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Gemeinde Staufenberg
2,60 €/m³

**3. Absatz
Ab 01.01.2013**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Samtgemeinde Dransfeld
2,62 €/m³

**4. Absatz
Ab 01.01.2013**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln
1,18 €/m³

2. In Ziffer 1.2 ist nach Absatz 3 nachfolgender Wortlaut als 4. Absatz hinzuzufügen:

Ab 01.01.2013	Abrechnungs- jahr	monat
Für die Ortsteile Clauen und Bründeln der Gemeinde Hohenhameln	30,00 €	2,50 €

3. Ziffer 3.2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Terminüberschreitungen der Vorführungsverpflichtung des Standrohres gemäß Ziff. 3.2 Unterabsatz 1 hat der Kunde bei der Vorführung des Standrohres bis zum 15. des Monats eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 € zu zahlen. Erfolgt die Vorführung erst später beträgt die Vertragsstrafe ab dem 16. des Monats 35,00 €. Die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Monat der nicht erfolgten Vorführung des Standrohres um 35,00 €.“
4. In Ziffer 6.5. erhält der 2. Satz folgende Fassung:
„Der Anschlussnehmer/Kunde hat für die erbrachten Leistungen folgende Zahlungen zu leisten
a) für die Absperrung der Wasserversorgung 69,50 €
b) für die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung“ 69,50 €
5. Die Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:
„Rechnungen werden den Kunden nach der Ablesung übersandt und sind 2 Wochen nach Erhalt fällig.“
6. In Ziffer 8.2 wird die Zahl 20,45 € durch die Zahl 35,65 € ersetzt.
7. In Ziffer 8.3 werden im Unterabsatz 1 Satz 2 die Worte „weitere Kosten“ durch die Worte „weitere Wegekosten“ und die Zahl 20,45 € durch 35,65 € ersetzt.
8. Ziffer 8.5 erhält folgende Fassung:
„Hat der Kunde das Sperren oder die Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch den Wasserzweckverband zu vertreten, hat er außer der Begleichung aller übrigen Forderungen
a) die jeweiligen Wegekosten i. H. v. 35,65 €,
b) die Kosten der Sperrung i. H. v. 5,50 € und
c) die Kosten der Wiederaufnahme der Wasserversorgung i. H. v. 5,50 € zu zahlen.“
9. In Ziffer 9.1 wird der 2. Satz gestrichen.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 07.12.2012

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
